



Bekanntmachungen der Stadt Bexbach Meldungen aus dem Rathaus

Der Bürgermeister informiert



Stadt Bexbach
Der Gemeindevorstand
wahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die dritte Sitzung des Gemeindevorstandes, in der nach § 40 Kommunalwahlgesetz i. V. m. den §§ 3 und 52 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung der ordnungsgemäße Vollzug der Stichwahl am 23.06.2024 geprüft und das Wahlergebnis im Wahlgebiet und in den Wahlbereichen (hier: Stichwahl zum Landrat des Saarpfalz-Kreises) festgestellt wird, findet am

Montag, dem 24. Juni 2024, 16.30 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtwerke Bexbach GmbH, Kolpingstraße 83, 66450 Bexbach, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Gemeindevorstand
2. Verpflichtung der Beisitzer/innen und der Schriftführer/des Schriftführers nach § 3 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3. Feststellung des Wahlergebnisses gem. §§ 3 und 52 Abs. 4 KWO

Die Sitzung des Gemeindevorstandes ist öffentlich.

Bexbach, den 12. Juni 2024

Christian Prech
Bürgermeister und
Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung

gem. § 2 Abs. 1 KWO i.V.m. § 107 Abs. 3KWO

1. Am 23. Juni 2024 findet die Stichwahl des Landrates des Saarpfalz-Kreises statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bexbach ist in 17 allgemeine Wahlbezirke und fünf Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 1. Mai 2024 bis spätestens 20. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Galileo-Schule, Eichendorffweg 1 in 66450 Bexbach zusammen.

Die Briefwahl für die STICHWahl DES LANDRATES DES SAARPFALZ-KREISES wird gemäß § 50a der Kommunalwahlordnung (KWO) in das Wahlergebnis der allgemeinen Wahlbezirke einbezogen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Jede/jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

1. für die STICHWahl ZUR LANDRÄTIN/ZUM LANDRAT DES SAARPFALZ-KREISES einen hellblauen Stimmzettel.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat

für die Wahl eine Stimme.

Bei der Stichwahl der Landrätin/des Landrates des Saarpfalz-Kreises enthält der Stimmzettel die beiden Bewerber in der Reihenfolge der bei der ersten Wahl erreichten Stimmenzahlen unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und des Wohnortes der Bewerberin / des Bewerbers jeden Wahlvorschlages.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlages sie oder er wählen will.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Stichwahl zur Landrätin/zum Landrat des Saarpfalz-Kreises in einem beliebigen Wahlbezirk seines Landkreises (§ 15 Abs. 3 i. V. m § 72 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes) oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/vom Gemeindevorstand den amtlichen Stimmzettel, den amtli-

chen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer für die 1. Wahl Briefwahlunterlagen erhalten hat, werden diese auch für die Stichwahl am 23. Juni 2024 unaufgefordert zugestellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.06.2024, 18.00 Uhr, bei dem Gemeindevorstand mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15

Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

1. für die Landratswahl einen blauen Stimmzettel,
2. einen gelben Umschlag für die vorgenannten Stichwahl,
3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellrosafarbenen Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde beziehungsweise dem Gemeindevorstand vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bexbach, den 12. Juni 2024
Der Gemeindevorstand

Christian Prech
Bürgermeister

Vertretung für Ortsvorsteher Daniel Heintz

In der Zeit vom 10. Juni 2024 bis einschließlich 28. Juni 2024 nimmt die stellvertretende Ortsvorsteherin, Frau Nicole Herrmann (Tel. 0151/15172361), die Amtsgeschäfte und Sprechstunden des Ortsvorstehers von Kleinottweiler wahr.

Straßenbauarbeiten in der „Heinrichstraße“

Zwischen dem 19. Juni und 28. Juni 2024 erfolgen in der „Heinrichstraße“, Straßenbauarbeiten und Asphaltarbeiten.

Die Arbeiten werden sich über einen Zeitraum von ca. 10 Tage erstrecken, in dieser Zeit ist die Straße für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Die Stadtverwaltung Bexbach bittet die Anwohnerinnen und Anwohner daher, die Fahrzeuge in dieser Zeit außerhalb der Baustelle abzustellen. Die Stadt Bexbach sowie das bauausführende Unternehmen (Fa. AVE aus St. Wendel) werden die Arbeiten zügig umzusetzen und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich halten. Bauarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, sind jedoch stark von den Witterungsverhältnissen abhängig, so dass es zu Terminverschiebungen kommen kann.

Wir bitten Sie um Verständnis für die bautechnisch erforderliche Sperrung bzw. Behinderungen.

Fragen beantwortet die Stadt Bexbach, Bereich B3 - Technische Dienste, unter der Telefonnummer (06826) 529-209 gerne.

Kindergartensatzung Satzung über die vorschulischen Einrichtungen der Stadt Bexbach

vom 30. September 1986, zuletzt geändert zum 01.08.2024

Inhaltsübersicht

§ 1
Aufgabenstellung

§ 2
Aufnahmebedingungen

§ 3
Elternbeitrag

§ 4
Organisation

§ 5
Gesundheitsüberwachung

§ 6
Ausschluss und Abmeldung

§ 7
Inkrafttreten

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. S. 840) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 18.04.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgabenstellung

Aufgaben der vorschulischen Einrichtungen ist es:

- die Familienerziehung des Kindes mit Hilfe eines eigenständigen Bildungsangebotes zu ergänzen,
- alle Kinder entsprechend den Ergebnissen neuerer Lern-, Begabungs- und Sozialisationsforschung in einer ihnen angemessenen Weise zu fördern,
- umweltbedingte Benachteiligungen auszugleichen und soziale Integration anzustreben,
- die Eltern in Erziehungsfragen zu

unterstützen.

§ 2
Aufnahmebedingungen

(1) Die Anmeldung der Kinder hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Die vorschulischen Einrichtungen nehmen entsprechend ihrer Belegungsfähigkeit Kinder auf. Belegungsfähigkeit ist die im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt und dem Kreisjugendamt festgelegte Höchstzahl an Kindergarten-, Tagesstätten-, Krippen und Hortplätzen in der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Eintragungen in einer von der Kindergartenleitung zu führenden Vorkmerklste. Diese Liste ist für Kindergarten-, Tagesstätten-, Krippen- und Hortplätze getrennt zu führen. In besonders gelagerten Fällen kann die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich sowie dem Vorschulausschuss Ausnahmen gestatten.

(4) Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 3
Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben, die gemäß § 10a des saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) in Verbindung mit § 6, Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum SBEBG 7,5 % der bezuschungsfähigen Personalkosten nicht übersteigen dürfen.

Die Gebühr (Elternbeitrag) beträgt für das 1. Kind einheitlich:

• Regelkindergarten	38,00 Euro
• Tagesstätte	64,00 Euro
• Krippe	105,00 Euro

Die Kosten für die Verpflegung der Tagesstättenkinder sind gesondert zu entrichten.

Die Gebühren (Elternbeiträge) vermindern sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 vom Hundert, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie

als erstes Kind zählt.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bieten einen Servicetag „einmalige Tagesstätte“ 5mal im Monat an, in Höhe von je 6,50 Euro.

(2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und bei einem Kreditinstitut auf ein Konto der Stadtkasse Bexbach einzuzahlen (spätestens bis zum Fünften des laufenden Monats). Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bexbach und durch Aushang in den städtischen Kindergärten bekannt gemacht.

(3) Die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Beitrag auch bei längerem Fehlen der Kinder, bei notwendig werdenden Schließungen, sowie während der Ferien zu entrichten. Mit dem Eintrittsmonat ist der volle Beitrag fällig.

(4) Kinder, die gegen Ende des Kindergartenjahres aus dem Kindergarten ausscheiden, haben den Beitrag auch für den Ferienmonat zu entrichten. Ein Ausscheiden eines Kindes nach dem 31.05. des lfd. Jahres befreit nicht von der Beitragsentrichtung des Kindergartenjahres einschließlich Ferienmonat. Die Verpflegungskosten für die Tagesstätten- und Hortkinder sind im Ferienmonat nicht zu entrichten.

§ 4
Organisation

(1) Der Träger legt im Einvernehmen mit der Leiterin der vorschulischen Einrichtung und dem Vorschulausschuss die Öffnungszeiten fest. Diese müssen den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Dabei ist neben dem pädagogischen Auftrag auch der soziale Auftrag des Kindergartens zu beachten. Der Kindergarten soll eine ausreichende Betreuungszeit für Kinder berufstätiger Eltern anbieten. Die Notwendigkeit zu einer längeren Öffnung kann sich auch aus den Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel ergeben. Die aktuellen einrichtungsspezifischen Öffnungszeiten sind den „Informationen für Eltern“ zu entnehmen.

Diese werden den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung im Kindergarten durch die Kindergartenleitung ausgehändigt.

(2) Während der Sommerferien wird

die Einrichtung drei Wochen geschlossen. Um den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen, wird eine Einrichtung für diesen Zeitraum zweigruppig für 40 Kinder geöffnet. Die Kinder können wochenweise angemeldet werden, um eine möglichst hohe Kinderzahl in dieser Ferienzeit betreuen zu können. Für die in einem städtischen Kindergarten gemeldeten Tagesstättenkinder entstehen keine Betreuungskosten. Für Kindergartenkinder des städtischen Kindergartens sind pro Woche der Differenzbetrag zwischen Kindergartenbeitrag und Tagesstättenbeitrag zu entrichten. Sofern nicht alle Plätze von Kindern und Geschwisterkindern der städtischen Kindergärten belegt sind, können auch andere Kinder aufgenommen werden. Kinder aus den Bexbacher Einrichtungen der freien Träger haben dabei Vorrang. Es ist ein wöchentlicher Beitrag in Höhe von ¼ des regelmäßigen Kindertagesstättenbeitrages der städtischen Kindergärten im Voraus bei der Leitung der Sommerbetreuung zu entrichten. Bei ungeraden Summen ist der Beitrag auf den vollen Eurobetrag aufzurunden. Eine tageweise Betreuung ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Leitung der Ferienbetreuung Ausnahmeregelungen treffen.

(3) Die vorschulischen Einrichtungen können teilweise oder ganz geschlossen werden, um den Mitarbeitern die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen oder aus sonstigen Gründen betrieblicher Art.

§ 5
Gesundheitsüberwachung

(1) Kinder, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, werden für die Dauer der Ansteckungsgefahr vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn das Kind in Wohngemeinschaft mit einer Person lebt, die an einer solchen Krankheit leidet. Die Krankheit ist unverzüglich der Kindergartenleitung anzuzeigen.

(2) Die Wiederzulassung zum Besuch der vorschulischen Einrichtung ist von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig.

§ 6
Ausschluss und Abmeldung

(1) Bei Fehlen des Kindes hat spätes-

tens bis zum zweiten Besuchstag eine Benachrichtigung des Kindergartens zu erfolgen. Vier Wochen unentschuldigtes Fehlen zieht die automatische Abmeldung nach sich. Eine Wiederaufnahme wird wie eine Neuaufnahme vollzogen.

(2) Der Ausschluss eines Kindes aus der vorschulischen Einrichtung ist im Einvernehmen mit dem Vorschulausschuss möglich, wenn

a) festgestellt wird, dass das Kind sich nicht in die Gemeinschaft einfügen kann und somit eine geordnete Gruppenarbeit nicht mehr gewährleistet ist,

b) der Beitrag des Erziehungsberechtigten aus nicht zu rechtfertigenden Gründen mehr als zwei Monate rückständig ist.

(3) Die Kinder können jederzeit abgemeldet werden. Die Abmeldung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Sie gilt ab dem folgenden Tag.

(4) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Zahlung von Entgelten für den Monat, in dem die Abmeldung vorgenommen wird, bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung folgt**)

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die vorschulische Erziehung der Stadt Bexbach (Kindergartensatzung) vom 30.09.1986 außer Kraft.

- *)
- Änderungssatzung vom 13.06.1991, in Kraft ab 26.07.1991
 - Änderungssatzung vom 07.04.1992, in Kraft ab 01.05.1992
 - Änderungssatzung vom 24.11.1992, in Kraft ab 01.01.1993

- **)
- Änderungssatzung vom 30.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
 - Änderungssatzung vom 20.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
 - Änderungssatzung vom 30.11.1995, in Kraft ab 01.01.1996
 - Änderungssatzung vom 28.11.1996,

- in Kraft ab 01.01.1997
- Änderungssatzung vom 27.11.1997, in Kraft ab 01.01.1998
- Änderungssatzung vom 24.11.1998, in Kraft ab 01.01.1999
- Änderungssatzung vom 30.11.1999, in Kraft ab 01.08.1999
- Änderungssatzung vom 12.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- Änderungssatzung vom 27.06.2002, in Kraft ab 01.08.2002
- Änderungssatzung vom 10.04.2003, in Kraft ab 01.08.2003
- Änderungssatzung vom 12.02.2004, in Kraft ab 01.08.2004
- Änderungssatzung vom 09.06.2005, in Kraft ab 01.08.2005
- Änderungssatzung vom 16.05.2006, in Kraft ab 01.08.2006
- Änderungssatzung vom 01.03.2007, in Kraft ab 01.08.2007
- Änderungssatzung vom 24.04.2008, in Kraft ab 01.08.2008
- Änderungssatzung vom 26.03.2009, in Kraft ab 01.08.2009
- Änderungssatzung vom 11.03.2010, in Kraft ab 01.08.2010
- Änderungssatzung vom 01.03.2011, in Kraft ab 01.08.2011
- Änderungssatzung vom 08.05.2012, in Kraft ab 01.08.2012
- Änderungssatzung vom 07.05.2015, in Kraft ab 01.08.2015
- Änderungssatzung vom 29.05.2018, in Kraft ab 01.08.2018
- Änderungssatzung vom 29.10.2019, in Kraft ab 01.08.2019
- Änderungssatzung vom 10.03.2020, in Kraft ab 01.08.2020
- Änderungssatzung vom 22.04.2021, in Kraft ab 01.08.2021
- Änderungssatzung vom 20.07.2023, in Kraft ab 01.08.2023
- Änderungssatzung vom 18.04.2024, in Kraft ab 01.08.2024

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 01.12.1986 in Kraft getreten.

Stand: August 2024

Das Bürgerbüro ist am 24.06.2024 vormittags geschlossen

Zur Nachbereitung der am 23. Juni 2024 stattfindenden Stichwahl des Landrates des Saarpfalz-Kreises ist das Bürgerbüro der Stadt Bexbach am Montag, den 24.06.2024 vormittags geschlossen. Die Stadt Bexbach bittet um Verständnis.